

## Musterlösung IPR (Master) HS 19\*

### Teil I (Prof. Loacker)

#### Aufgabe 1 (9.5 Punkte)

a)

Eine Fusion von der Schweiz ins Ausland, bei der die schweizerische Gesellschaft (i.c. S) von der ausländischen Gesellschaft (i.c. R) übernommen wird, bezeichnet man als <b>Emigrationsabsorption</b> . <sup>1</sup> Die hierfür massgebliche Rechtsgrundlage ist <b>Art. 163b</b> . <sup>2</sup>	1 Pkt 1 Pkt
--	----------------

b)

Hinsichtlich der <i>Zulässigkeit</i> des Eigentümerwechsels ist – folgend aus dem nach Art. 163b <b>Abs. 2</b> zu berücksichtigenden schweizerischen <b>Gesellschaftsstatut<sup>3</sup> der S GmbH</b> – der Geltungsanspruch des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ( <b>BewG</b> ) zu beachten. Dieses auch als <i>lex Koller</i> bezeichnete Gesetz sieht eine behördliche Bewilligungspflicht für den Eigentumserwerb an schweizerischen Grundstücken durch Ausländer (d.h. auch ausländische Gesellschaften) vor.	1 Pkt 1 Pkt
Sollte die behördliche Bewilligung nicht erteilt werden, kann ein Teil des Fusionsvertrags <b>nicht erfüllt werden</b> , <sup>4</sup> der naturgemäss den Übergang <i>aller</i> Aktiva und Passiva zum Gegenstand hat.	0.5 Pkte

c)

Es kommt bei der Beurteilung einer Fusion wie der vorliegenden stets zu einem Zusammenwirken in- und ausländischen Rechts, wobei Art. 163b in Abs. 1 und 3 einerseits <b>Sachnormen</b> enthält, die dem Schutz der Gläubiger bzw. Eigner der aufzulösenden Gesellschaft S dienen. <sup>5</sup> Andererseits formen – aufgrund der Tatsache, dass internationale Fusionen immer konkrete Auswirkungen auf zwei Rechtsordnungen haben – Art. 163b Abs. 2 und 4 ein sog. <b>Kumulationsstatut</b> , nach dem die entsprechenden Vorgaben sowohl des ausländischen <sup>6</sup> Gesellschaftsstatuts von R als auch des inländischen <sup>7</sup> Gesellschaftsstatuts von S ergänzend zu beachten sind.	0.5 Pkte 1.5 Pkte
Das solcherart verankerte Prinzip der kumulativen Anwendung soll <b>hinkende Rechtsverhältnisse</b> vermeiden, zu denen es kommen würde, wenn eines der beiden Gesellschaftsstatute den Weg- bzw. Zuzug nicht zulassen würde. <sup>8</sup>	0.5 Pkte

\* Artikel ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das IPRG.

<sup>1</sup> Für den Oberbegriff Emigrationsfusion konnten 0.5 Pkte erzielt werden.

<sup>2</sup> Die Massgeblichkeit schweizerischen IPRs durfte gem. Sachverhaltsangaben unterstellt werden.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu OFK IPRG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 163b N 2, nach der die Bestimmungen des BewG zu den gem. Art. 163b Abs. 2 zu erfüllenden Vorschriften des schweizerischen Rechts gehören.

<sup>4</sup> GIRSBERGER et al., IPR BT (2018), N 1989 aE.

<sup>5</sup> Vgl. GIRSBERGER et al., IPR BT (2018), N 1987.

<sup>6</sup> Folge der gem. SV zu unterstellenden Perspektive des schweizerischen IPR (Inkorporationsprinzip).

<sup>7</sup> Siehe vorige Fussnote.

<sup>8</sup> BSK IPRG-KUNZ/RODRIGUEZ, Vor Art. 161–164b N 10 f.

d)

Mangels Rechtswahl bestimmt sich das auf den Fusionsvertrag anwendbare Recht nach <b>Art. 163c Abs. 2 S. 2</b> , was <i>in casu</i> zur Anwendung <b>russischen</b> Rechts als jenem Recht führt, das vermutungsweise am engsten mit dem Fusionsvertrag zusammenhängt ( <i>lex societatis accipientis</i> ). <b>Zusätzlich</b> sind gem. Art. 163c Abs. 1 i.V.m. Art. 154 Abs. 1 die zwingenden (insb. Form-)Bestimmungen des schweizerischen Rechts als der auf die S GmbH anwendbaren Rechtsordnung zu beachten.	1.5 Pkte 1 Pkt
--	-------------------

## Aufgabe 2 (10.5 Pkte)

### A. Einschlägige Kollisionsnorm

Vorliegend handelt es sich aufgrund der <b>unterschiedlichen Lageorte</b> der Halskette um einen <b>internationalen Sachverhalt</b> , bei dessen rechtlicher Erörterung die Regeln des IPR zu beachten sind.	0.5 Pkt
Nachdem die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte gemäss Aufgabenstellung als gegeben angesehen werden darf, verbleiben die Fragen nach Bestand und Wirkung des Eigentumsvorbehalts, wobei im Ausgangspunkt zu überlegen ist, nach welchem Recht diese Fragen zu beantworten sind. <b>Mangels Einschlägigkeit eines Staatsvertrages</b> sind die Bestimmungen zum internationalen Sachenrecht in <b>Art. 100 ff.</b> zu prüfen. Dabei sind <b>zuerst die Sonderanknüpfungen</b> des internationalen Sachenrechts nach ihrem Anwendungsbereich zu befragen.	1 Pkt 1 Pkt
Der Rechtswahltatbestand in <b>Art. 104</b> scheidet schon deshalb als mögliche Rechtsgrundlage aus, weil es vorliegend <b>nicht um den Erwerb und Verlust</b> , <sup>9</sup> sondern um den Bestand und damit um <b>Inhalt und Ausübung</b> eines dinglichen Rechts geht. <sup>10</sup> Da die Halskette <b>nicht «bloss» auf der Durchreise</b> (z.B. von Innsbruck nach Hamburg) war, sondern eigens für die Uhren- und Schmuckmesse nach Basel verbracht wurde, <b>ist Art. 101 nicht beachtlich</b> . Zu prüfen ist hingegen der hierzu <b>subsidiäre Art. 102</b> . <sup>11</sup>	1 Pkt 0.5 Pkte 1 Pkt
Für die aus der Aufgabenstellung sich ergebende Frage nach Bestand und Wirkung des an der Halskette vorbehaltenen Eigentums sind Art. 102 <b>Abs. 2 und 3</b> , deren Anknüpfungsgegenstand <b>Eigentumsvorbehalte</b> der im Sachverhalt beschriebenen Art bilden, einschlägig.	1 Pkt
Bevor die Anwendbarkeit von Art. 102 Abs. 2 und 3 bejaht werden kann, ist fraglich, ob es sich nicht bloss um eine von deren Anwendungsbereich ausgeschlossene «Sache auf Besuch» handelt, zu denen Ausstellungsstücke an Messen typischerweise gezählt werden. <sup>12</sup> Selbst wenn zunächst davon ausgegangen würde, dass es sich bei der Halskette an der Messe um eine Sache auf Besuch handelte, so verliert sie diese Eigenschaft spätestens mit dem Verkauf an D, <sup>13</sup> weshalb vorliegend weiterhin die Bedeutung der Art. 102 Abs. 2 und 3 für den Sachverhalt zu erörtern ist.	

<sup>9</sup> BSK IPRG-FISCH, Art. 102 N 24.

<sup>10</sup> Vgl. ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 102 N 3 u. 16; BSK IPRG-FISCH, Art. 102 N 24.

<sup>11</sup> Handelte es sich um eine Sache im Transit, wären Art. 102 Abs. 2 und 3 nicht anwendbar (ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 102 N 19).

<sup>12</sup> BSK IPRG-FISCH, Art. 102 N 36 ff.; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 102 N 27 f. u. 14 f.

<sup>13</sup> Vgl. BSK IPRG-FISCH, Art. 102 N 37, nach dem die Eigenschaft als Sache auf Besuch verloren geht, «[s]obald ein ortsgebundener Vorgang mit dinglicher Wirkung eintritt». Vgl. auch ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 102 N 14.

## B. Bestand des Eigentumsvorbehalts

<p>Ob die V AG die Halskette vindizieren kann, hängt massgeblich vom Bestand des Eigentumsvorbehalts ab. Nach der Sachnorm<sup>14</sup> in Art. 102 Abs. 2 bleibt ein Eigentumsvorbehalt an einer beweglichen Sache, die vom <b>Ausland in die Schweiz</b> verbracht wird, trotz <b>Nichterfüllens der Anforderungen schweizerischen Rechts</b> während <b>dreier Monate</b> dann bestehen, wenn er <b>im Ausland gültig begründet</b> wurde.</p>	1 Pkt
<p>Diese Voraussetzungen wären allerdings nur dann eingehender zu prüfen, wenn der Herausgabeanspruch entweder gegenüber dem Vorbehaltsschuldner (i.c. K) oder gegenüber einem bösgläubigen Dritten geltend gemacht würde. Dies ergibt sich aus <b>Art. 102 Abs. 3</b>, der anordnet, dass dem <b>gutgläubigen Dritten</b> der Bestand eines <b>Eigentumsvorbehalts nicht entgegengehalten</b> werden könne. Gefragt ist danach, ob die V AG die Halskette vom Basler D, mithin also von einem hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts Dritten, hätte herausverlangen können.</p>	1 Pkt 0.5 Pkte
<p>Auf dem Prüfstand steht folglich D's guter Glaube. Die wohl h.A.<sup>15</sup> stellt in diesem Zusammenhang auf die Anforderungen des schweizerischen Sachrechts ab,<sup>16</sup> wonach guter Glaube dann anzunehmen ist, wenn der Käufer nichts vom Vorbehalt wusste «und nach den Umständen bei pflichtgemässer Sorgfalt auch nichts davon wissen musste».<sup>17</sup> Da im <b>Sachverhalt keine Hinweise</b> auf einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister bestehen, den D hätte konsultieren können,<sup>18</sup> noch sonstige Anhaltspunkte für D's Kenntnis der fehlenden Verfügungsberechtigung der V AG gegeben sind, kann D ohne Weiteres als <b>gutgläubiger Erwerber</b> qualifiziert werden.</p>	1 Pkt
<p>D als gutgläubigem Dritten kann ein etwaiger im Ausland begründeter Eigentumsvorbehalt nicht entgegengehalten werden, daher bestünde für die V AG auch <b>keine Möglichkeit</b>, gestützt auf ihr Sicherungsrecht die <b>Herausgabe der Halskette zu verlangen</b>.</p>	1 Pkt

<sup>14</sup> SIEHR, Das Internationale Privatrecht der Schweiz (2002), S. 194.

<sup>15</sup> Vgl. CR LDIP/CL-GAILLARD, Art. 102 N 14; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 102 N 30.

<sup>16</sup> Denkbar wäre es aber auch, dieses «technisch» besehen als Vorfrage zu qualifizierende Tatbestandselement gesondert nach den Regeln über den Erwerb von dinglichen Rechten, mithin nach Art. 100 Abs. 1, anzuknüpfen. Da dabei für die fragliche Eigentumsübertragung von der V AG auf D ebenfalls schweizerisches Recht zur Anwendung gelangte, würde sich am Ergebnis jedoch nichts ändern, womit für vorliegenden Zusammenhang auf eine weitere Aufschlüsselung der Thematik verzichtet werden kann.

<sup>17</sup> ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 102 N 30.

<sup>18</sup> – sodass sich weitere Ausführungen zur fehlenden positiven Rechtskraft sowie zur – mit wenigen Ausnahmen – ohnehin nicht bestehenden Pflicht des Dritten zur Konsultation des Eigentumsvorbehaltsregisters erübrigen (zur Thematik BSK ZGB II-ERNST, Art. 933 N 33 ff.).

## Teil II (Prof. Grolimund)

### Aufgabe 3 (6 Punkte)

#### A. Ausgangslage

Die <b>Internationalität des Sachverhalts</b> ist aufgrund der <b>ausländischen Staatsangehörigkeit</b> des mit letztem Wohnsitz in der Schweiz verstorbenen Erblassers zu <b>bejahen</b> , sodass sich kollisionsrechtliche Fragen mit Blick auf die testamentarische Regelung stellen. Staatsverträge vorbehalten – auf deren etwaige Einschlägigkeit der Sachverhalt keine Hinweise enthält –, findet das <b>IPRG</b> Anwendung.	1 Pkt 0.5 Pkte
Die in der Fragestellung beschriebene <b>Rechtswahl</b> zugunsten des Heimatrechts nach Art. 90 Abs. 2 ist <b>zulässig</b> , zumal sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Erblasser (auch) Schweizer Bürger ist, was der <i>professio iuris</i> entgegensteht.	1 Pkt

#### B. Diskussion

Problematisch könnte indes die Begünstigung des Zoo-Eisbären Z sein, da Tiere – wenngleich sich die rechtliche Stellung des <b>Tieres</b> in den letzten Jahren gewandelt hat – (z.B.) nach schweizerischem Rechtsverständnis <b>nicht rechtsfähig</b> sind und daher nicht begünstigt werden könnten.	0.5 Pkte
Zunächst ist zu erwägen, ob sich die Fähigkeit, Erbe oder Vermächtnisnehmer zu sein, nach dem gewählten ausländischen Heimatrecht richtet. <b>Art. 92 Abs. 1</b> beschreibt den Umfang des Erbstatuts, wobei sich u.a. die Frage „wer in welchem Umfang“ am Nachlass berechtigt ist, <b>nach dem Erbstatut</b> bestimmen soll.	1 Pkt
Betrachtet man die Frage nach der Möglichkeit von Z's Teilhabe am Nachlass als vom Umfang des Erbstatuts erfasst, wäre in einem zweiten Schritt zu fragen, ob das Verweisungsergebnis, i.S.v. <b>Art. 17 Ordre public-widrig wäre</b> , da im schweizerischen Recht das Tier als Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht vorgesehen ist. Mit Blick auf das in der Schweiz veränderte Verständnis hinsichtlich der Rechtstellung des Tieres ist eher nicht davon auszugehen, die Begünstigung von Tieren stehe im Widerspruch zu fundamentalen Grundsätzen der Rechtsordnung.	0.5 Pkte
Indes wird in <b>Art. 34 Abs. 1 IPRG</b> die Rechtsfähigkeit gesondert angeknüpft und zwingend dem Schweizer Recht unterstellt. Dies umschliesst der Sache nach eigentlich auch die Fähigkeit, Erbe oder Vermächtnisnehmer zu sein. Gerade mit Blick auf das verbreitete Verständnis von Art. 34 Abs. 2 spräche vieles dafür, dass die Fähigkeit, Erbe oder Vermächtnisnehmer zu sein, ebenfalls der Sonderanknüpfung in Art. 34 unterfällt, denn i.Z.m. der akzessorischen Anknüpfung von Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit verweist die Literatur standardmässig auf die Frage nach der Erbberechtigung des ungeborenen Kindes bzw. der Erbfolge in Kommorienten-Konstellationen. <sup>19</sup> Soweit sich daher entsprechende Fragestellungen nicht in Konnex mit Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit stellen – und damit nach Abs. 2 anzuknüpfen wären –, sondern die Rechtsfähigkeit an sich betreffen, wären sie nach Abs. 1 anzuknüpfen. Folgte man dieser Auslegung, beurteilte sich die Fähigkeit des Eisbären Z, Erbe oder Vermächtnisnehmer zu sein, <b>nach Schweizer Recht</b> , das Tieren in dieser Hinsicht die Rechtsfähigkeit abspricht.	1 Pkt

<sup>19</sup> Vgl. nur BSK IPRG-GEISER/JAMETTI, Art. 32 N 7.

<p>Sinn und Zweck der einseitigen Verweisung in Art. 34 Abs. 1 ist es, etwaigen Einschränkungen der Rechtsfähigkeit in ausländischen Rechtsordnungen vor schweizerischen Gerichten keinen Raum zu geben.<sup>20</sup> Da es vorliegend aber nicht um eine Einschränkung der Rechtsfähigkeit, sondern um ein weiter gefasstes Verständnis derselben ginge, könnte man dafür eintreten, der Norm aus teleologischen Gründen i.c. die Anwendung zu versagen. Dann würde die oben genannte Lösung über Art. 92 Abs. 1 zum Tragen kommen.</p> <p>Geht man hinsichtlich der Rechtsfähigkeit dennoch von der (zwingenden) Anwendbarkeit schweizerischen Rechts aus, bliebe die <b>Möglichkeit der Transponierung der Anordnung in ein zulässiges Rechtsinstitut des Schweizer Rechts (z.B. Stiftung)</b> zu prüfen, um auf diese Weise dem Erblasserwillen doch noch gerecht zu werden.</p>	0.5 Pkte
--	----------

#### Aufgabe 4 (14 Punkte)

##### A. Einstieg in den Fall

<p>In casu möchte Frau Müller die Ergänzung des deutschen Scheidungsurteils in der Schweiz gegenüber Herrn Müller bewirken. Die Frage betrifft das Scheidungsrecht. Es stellen sich <b>alle 3 Grundfragen des IPR</b>, nämlich jene nach der Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für die Ergänzung, jene nach der Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils als Voraussetzung für die Ergänzung und zuletzt jene nach dem auf die Ergänzung anwendbaren Recht.</p>	1 Pkt
<p>Die <b>Internationalität ist zu bejahen</b> (relevante Auslandsbezüge für Zuständigkeit und anwendbares Recht sind z.B. ausländischer Wohnsitz und ausländische Staatsangehörigkeit, für die Anerkennung die Tatsache der im Ausland ausgesprochenen Scheidung).</p>	1 Pkt

##### B. Zuständigkeit

<p>Hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs ist in vorliegendem Zusammenhang <b>kein Staatsvertrag anwendbar</b>; insbesondere findet das LugÜ nach überzeugender Ansicht<sup>21</sup> keine Anwendung.<sup>22</sup></p>	0.5 Pkte
<p>Nach Art. <b>64 Abs. 1<sup>bis</sup></b> besteht mit Bezug auf Schweizer Vorsorgeguthaben eine <b>ausschliessliche Schweizer Zuständigkeit</b> für die Ergänzung ausländischer Scheidungsurteile. Die <b>örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 59 f.</b>, subsidiär sind die Schweizer Gerichte am Ort der Vorsorgeeinrichtung zuständig. Aufgrund des <b>Schweizer Bürgerrechts des Beklagten Ehemannes</b> sind demnach die <b>Gerichte an dessen Heimatort in Zürich</b>, nicht aber jene am Ort der Vorsorgeeinrichtung in Basel örtlich zuständig.</p>	1 Pkt
	0.5 Pkte
	1 Pkt

<sup>20</sup> ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 34 N 5.

<sup>21</sup> Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung), BBl 2013 4887, 4928 m.w.H. und 4931.

<sup>22</sup> Die andere Ansicht vermag mit Blick auf die europäische Rechtsprechung (EuGH Urteil vom 27. März 1979, Rs. 143/78, Jacques de Cavel/Luise de Cavel, Slg. 1979 1055, Randnr. 7; Urteil EuGH vom 27. Februar 1997, Rs. C-220/95, Antonius van den Boogaard/Paula Laumen, Slg. 1997 I-1147, Randnr. 21 f.), an der sich auch die Auslegung des LugÜ zu orientieren hat, nicht zu überzeugen. Zu erwägen wäre eine andere Qualifikation nur gestützt auf die Erwägungen in ZK IPRG-WIDMER LÜCHINGER, Art. 63 N 47, für die es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gibt.

### C. Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils und dessen Lückenhaftigkeit

Das zuständige Schweizer Ergänzungsgericht hat zunächst die Frage der Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils zu prüfen. Nur wenn dieses (Status-)Urteil in der Schweiz <b>anerkannt wird</b> und zugleich hinsichtlich der Schweizer Vorsorgegelder <b>eine Lücke aufweist</b> , ist das deutsche Urteil zu ergänzen.	1 Pkt
Die Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils in der Schweiz richtete sich grundsätzlich nach dem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland von 1929. <sup>23</sup> Das <b>Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Scheidungsurteilen findet mangels Geltung in Deutschland keine Anwendung</b> . Im Sinne des Günstigkeitsprinzips sind subsidiär die <b>Art. 25 ff. i.V.m. Art. 65</b> zu beachten. Die <b>Voraussetzungen der Anerkennung</b> (endgültiger Entscheid, indirekte Zuständigkeit [vgl. Wohnsitz der Ehegatten in Deutschland] und Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrunds) sind vorliegend erfüllt. Entsprechend ist das <b>deutsche Urteil zu beachten</b> .	0.5 Pkte 0.5 Pkte 1 Pkt
Sodann geben <b>Art. 63 Abs. 1<sup>bis</sup></b> und Art. 64 Abs. 1 <sup>bis</sup> mit Bezug auf Schweizer Vorsorgeguthaben neuerdings eine <b>ausschliessliche Zuständigkeit vor</b> . Intertemporalrechtliche Fragen stellen sich in casu nicht. Im Umkehrschluss ergibt sich aus den genannten Normen, dass das deutsche Gericht keine gültigen Anordnungen über Schweizer Vorsorgeguthaben treffen kann. Dem <b>deutschen Gericht fehlt insoweit in allen Fällen die indirekte Zuständigkeit</b> , das deutsche Scheidungsurteil ist mit Bezug auf Schweizer Vorsorgeguthaben per se <b>lückenhaft</b> . <sup>24</sup> Damit muss das deutsche Urteil von den Schweizer Gerichten <b>ergänzt werden</b> .	1 Pkt 1 Pkt
	0.5 Pkte

### D. Anwendbares Recht

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts sind <b>keine Staatsverträge</b> zu beachten.	0.5 Pkte
Die Ergänzung des deutschen Scheidungsurteils richtet sich gemäss <b>Art. 64 Abs. 2 nach Schweizer Recht</b> . Es kommt keine Sonderanknüpfung zum Tragen. Folgerichtig ist ein Vorsorgeausgleich nach Schweizer Recht vorzunehmen.	1 Pkt
Im Rahmen des Schweizer Vorsorgeausgleichs ist bei der Teilung jedoch zu beachten, dass der Ehemann <b>gestützt auf das deutsche Urteil bereits eine Ausgleichszahlung an die Ehefrau geleistet hat</b> . Diese ist nach Massgabe des materiellen Schweizer Rechts in den Teilungsentscheid miteinzubeziehen.	1 Pkt
In welcher Form der ausländische Teilungsentscheid im schweizerischen Verfahren zu beachten wäre, ist für das IPRG weder durch Lehre noch durch Rechtsprechung eindeutig geklärt. Denkbar wären etwa die folgenden Lösungsmöglichkeiten:  - Die ausschliessliche Zuständigkeit bezieht sich nur auf Anordnungen, die direkt an schweizerische Vorsorgeeinrichtungen gerichtet sind, weshalb das Urteil i.c.	

<sup>23</sup> Da dieses Abkommen nicht zu den für die Bearbeitung der Prüfung erforderlichen Gesetzestexten gehörte, wurde nicht erwartet, dass dessen Einschlägigkeit bejaht wurde. Wer dies gleichwohl tat, dem war 1 Zusatzpunkt zu erteilen.

<sup>24</sup> Wer die Anerkennung gestützt auf das bilaterale Abkommen D-CH prüfte, musste an dieser Stelle erkennen, dass nach Art. 1 *in fine* die ausschliesslichen Zuständigkeiten des schweizerischen IPRG einer Anerkennung des Urteils hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs ebenfalls entgegenstehen.

auch hinsichtlich der mit Blick auf das Vorsorgeguthaben erfolgten Ausgleichszahlung anzuerkennen und betragsmässig vollumfänglich und ohne weitere Prüfung zu berücksichtigen wäre.

- Aufgrund der bestehenden Lücke führt das Gericht in einem ersten Schritt hinsichtlich des schweizerischen Vorsorgeguthabens eine Teilung durch, um dann in einem zweiten Schritt die bereits nach ausländischem Recht erfolgte Zahlung betragsmässig zu berücksichtigen.
- Nicht hinnehmbar wäre unter Beachtung des Rechtsmissbrauchsverbots eine Teilung des schweizerischen Vorsorgeguthabens unter Nichtbeachtung der im Ausland erfolgten Zahlung.